

# Satzung des Vereins

## „Initiative Praxisgerechte Regelwerke im Bauwesen“

Bisherige Änderungen der am 13. Januar 2011  
in der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung:

Geändert durch Beschluss des PRB-Vorstands vom 24. Juni 2011  
aufgrund von Vorgaben des Finanzamts Körperschaften I von Berlin  
vom 13. April 2011, 11. Mai 2011 und 10. Juni 2011

Weiterhin geändert durch Beschluss des PRB-Vorstands vom 11. Oktober 2011  
aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin  
vom 28. September 2011

Weiterhin geändert durch Beschluss der PRB-Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2021  
aufgrund von Änderungen an §§ 1, 7, 8 und 14 sowie Ergänzung von § 14a eingetragen im  
Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin am 23. Februar 2022

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Mitglieder des Vereins .....	4
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Vereinsorgane .....	4
§ 7 Mitgliederversammlung .....	4
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Lenkungsausschuss .....	7
§ 10 Rechnungsprüfer .....	7
§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsstelle .....	7
§ 12 Projektgruppen .....	7
§ 13 Geschäftsjahr .....	8
§ 14 Auflösung des Vereins und Änderung der Vereinssatzung .....	8
§ 14a Datenschutz, Schriftform, Email-Kommunikation, Gremienmitarbeit .....	8
§ 15 Salvatorische Klausel .....	9
§ 16 Inkrafttreten, Geschäftsordnung und Übergangsregelungen.....	9
Erklärung zur Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 71 BGB.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## **Präambel**

Am 13. Januar 2011 haben

- die Bundesvereinigung der Prüfeningenieure für Bautechnik e.V.;
- die Bundesingenieurkammer e.V.;
- der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton e.V.;
- der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V.;
- die Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V.;
- die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V.;
- der Deutsche Stahlbau-Verband e.V.;
- der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.;
- der Verband der Beratenden Ingenieure e.V.;
- der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

die „Initiative Praxisgerechte Regelwerke im Bauwesen“ gegründet und die Beantragung der Eintragung als Verein beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg beschlossen.

Beweggrund hierfür war die einheitliche Auffassung, dass die Praxistauglichkeit der Regelwerke im Bauwesen in Deutschland und Europa verbessert werden muss. Die Initiative wird sich daher an der Verbesserung durch Durchführung von Forschungsvorhaben im Vorfeld der Erstellung von Normen und anderen Regelwerken im Sinne pränormativer Arbeiten aktiv beteiligen. Hierzu wird sie die wissenschaftliche Erforschung des Bauens bei verschiedenen Bauarten selbst betreiben oder sich hierzu der Unterstützung Dritter bedienen. Schwerpunkte dabei sollen sein:

- a) die Erforschung der für die Bauarten verwendeten Bemessungsregeln, Baustoffe und Bauprodukte sowie
- b) die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse in praxistaugliche Nachweiskonzepte und Regeln.

Die Ergebnisse der in Forschungsvorhaben durchgeführten pränormativen Arbeit wird die Initiative insbesondere in Form von Normvorlagen in den Normenausschuss Bauwesen im Deutschen Institut für Normung einbringen. Auch durch diese Veröffentlichung der Forschungsergebnisse soll die Öffentlichkeit zeitnah informiert werden.

Um diesem gemeinsamen Willen einen Rahmen zu geben, hat sich die Initiative die nachfolgende Satzung gegeben.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Initiative Praxisgerechte Regelwerke im Bauwesen e.V.“ (abgekürzt: PraxisRegelnBau bzw. PRB).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Bauwesens.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen (Forschungsvorhaben) zur Weiterentwicklung von Planung, Konstruktion, Gestaltung, Bauausführung, Nutzung und Erhaltung von Bauwerken und deren Rückbau – insbesondere durch Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung;

b) Durchführung von Forschungsvorhaben im Vorfeld der Erstellung von Normen und anderen Regelwerken (pränormative Arbeiten), um hierdurch die Praxistauglichkeit der Regelwerke im Bauwesen in Deutschland und Europa zu verbessern. Hierbei sollen folgende Punkte besondere Berücksichtigung finden:

- aa) Beinhaltung nur praxisrelevanter Regeln;
- bb) Vermeidung zwar wissenschaftlich korrekter, jedoch unnötig komplizierter Nachweiskonzepte;
- cc) Beinhaltung alternativer Nachweisführungen nur in Ausnahmefällen;
- dd) Beschränkung der Konstruktionsregeln auf Grundprinzipien;
- ee) Übersichtliche Strukturierung für die praktische Anwendung;
- ff) Verträglichkeit der Nachweiskonzepte und Regeln zwischen den einzelnen Fachnormen.

c) die zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Werken und Veröffentlichungen, die keine Normen oder andere Regelwerke sind, die aber als wissenschaftliche Sammlung der Allgemeinheit für die praktische Anwendung zur Verfügung stehen;

d) die Durchführung wissenschaftlicher Lehr- bzw. Vortragsveranstaltungen zum Austausch der Ergebnisse der Arbeiten des Vereins mit anderen Verbänden und Organisationen und zur umfassenden Information der Allgemeinheit.

(3) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Ver-

eins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder können juristische Personen, insbesondere Organisationen und Unternehmen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

(2) Natürliche Personen, die bereit sind, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu unterstützen, können außerordentliches Mitglied werden. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch mit beratender Funktion an der Mitgliederversammlung sowie auf besondere Einladung auch an denen der anderen Vereinsgremien teilnehmen.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft. Die Entscheidung wird wirksam durch schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Antragsteller. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen oder an den Vorstand delegiert werden. Näheres hierzu kann in der Geschäftsordnung nach § 16 (2) geregelt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklärt.

(2) Mitglieder, die den Zwecken des Vereins entgegen handeln oder mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand sind, können – nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist – auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Lenkungsausschuss,
- die Rechnungsprüfer,
- die Geschäftsführung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Die stimmberechtigten Teilnehmer an der Mitgliederversammlung legen die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich und muss mindestens in jedem zweiten Jahr abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorstands durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, beginnend mit der Absendung des Einladungsschreibens, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Wahl der Einladungsform sowie die Auswahl des Tagungsortes bzw. der Tagungsart (Web, hybrid oder Präsenz) obliegt dem Vorstand.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstands,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, z. B. einer Beitragseinheit, in einer Beitragsordnung,
- die Einrichtung und Auflösung von Projektgruppen,
- die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan,
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- die Beschlussfassung über die Satzung,
- die Auflösung des Vereins (siehe § 14).

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ihm gegenüber von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern durch gemeinsame schriftliche Erklärung verlangt wird.

(6) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über eine ordentliche Mitgliederversammlung.

(7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung muss im Einzelfall erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Vertretung des Mitglieds, gegebenenfalls durch einen Delegierten, ist der Geschäftsführung vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht anzuzeigen.

(9) Mitglieder gemäß § 3 (1) entsenden einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(10) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(11) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung). Eine Hybrid-Versammlung (Präsenz- verbunden mit Online-Versammlung) ist zulässig. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Im Übrigen gelten Absätze (7) bis (10) entsprechend. Bei Versammlungen im Sinne des Absatzes (11) ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig.

(12) Der Verein kann den Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abzugeben. Beschlüsse des Vereins sind auch im Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern. Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu einer Neuwahl fort dauert.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird dabei gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.

(3) Der Vorstand überwacht die Vereinsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung und die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Er entscheidet über die Förderung von Forschungsanträgen.

(4) Der Vorstand bestimmt aus dem Kreise der Mitglieder des Lenkungsausschusses dessen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

(5) Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der Stellvertreter diese Aufgabe.

(6) Die Vorstandssitzung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Vorstandssitzung), im Umlaufverfahren oder durch Online-Abstimmung stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. Rücksendung der Abstimmungsunterlagen oder durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool.

### **§ 9 Lenkungsausschuss**

- (1) Der Lenkungsausschuss berät den Vorstand fachlich und inhaltlich. Er koordiniert und steuert die Umsetzung der Grundsätze zur Tätigkeit des Vereins insbesondere in den Projektgruppen.
- (2) Der Lenkungsausschuss schlägt dem Vorstand die Leiter der Projektgruppen vor und wählt die Mitglieder der Projektgruppen aus.
- (3) Der Lenkungsausschuss bewertet die an den Verein gerichteten Forschungsanträge und schlägt sie dem Vorstand zur Bewilligung vor.
- (4) Die Arbeitsweise des Lenkungsausschusses kann in der Geschäftsordnung nach § 16 (2) geregelt werden.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Personen werden als Rechnungsprüfer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Personen dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Verwaltung aller Vereinsfinanzen.

### **§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung und legt den Sitz der Geschäftsstelle fest. Die Geschäftsführung kann eine vom Vorstand festzulegende Vergütung erhalten, deren Höhe sich am von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsrahmen orientiert.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Besorgung der Vereinsgeschäfte und die büromäßige Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung.
- (4) Die Arbeitsweise der Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung nach § 16 (2) festgelegt werden.

### **§ 12 Projektgruppen**

- (1) Die pränormative Arbeit des Vereins erfolgt überwiegend durch Projektgruppen, die die Mitgliederversammlung nach § 7 (4) einrichtet.
- (2) Die Mitglieder der Projektgruppen können beispielsweise Einzelpersonen oder Expertengruppen sein.
- (3) Die notwendige Demokratisierung der Arbeit wird durch eine enge Zusammenarbeit der Projektgruppen mit fachspezifischen Arbeitskreisen der Verbände und Kammern erreicht.
- (4) Die Gremien der ARGEBAU werden – soweit von ihnen gewünscht – über die Arbeiten informiert und eingebunden.

(5) Die Arbeitsweise der Projektgruppen kann in der Geschäftsordnung nach § 16 (2) festgelegt werden.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Änderung der Vereinssatzung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung eine Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder für die Auflösung erreicht wird. Über einen Antrag, die Satzung zu ändern, den Verein aufzulösen oder das Vereinsvermögen in seiner Gesamtheit zu verwenden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Inhalt des Antrages zuvor in der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.

(2) Wenn zu dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/4 aller Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Vereins vertreten sind, so muss unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die unbeschadet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig ist. Hierauf sind alle stimmberechtigten Personen bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Wissenschaft und Forschung.

(4) Satzungsänderungen, die von Finanzbehörden oder anderen Behörden aufgrund einer Gesetzeslage verlangt werden, sowie orthografische oder grammatikalische Korrekturen ohne inhaltliche Auswirkungen kann der Vorstand im Sinne § 26 BGB von sich aus vornehmen. Dies gilt auch für Beanstandungen des Vereinsregisters vor Eintragung des Vereins. Die Mitglieder sind über diese Satzungsänderungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung zu informieren.

### **§ 14a Datenschutz, Schriftform, E-Mail-Kommunikation, Gremienmitarbeit**

(1) Der Verein ist berechtigt, den Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, Bereitstellung und Nutzung Datenserver sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in einem EDV-System zu speichern, verwalten und nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetzen uneingeschränkt.

(2) Bei Angabe einer unverschlüsselten E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Das Mitglied ist verpflichtet, eine gül-



tige und empfangsbereite E-Mail-Adresse oder dessen Änderung dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe von Erklärungen des Vereins in Textform an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

(4) Die Beteiligung in Ausschüssen und Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen kann davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied oder die vom Mitglied entsendete Person organisatorische Erklärungen (wie z. B. Angabe der Erreichbarkeit, Unterzeichnung Anwesenheitsliste u. a.) und notwendige Erklärungen (wie z. B. Einräumung von Nutzungsrechten, Einwilligungserklärungen, Vertraulichkeits- oder Compliance-Erklärungen u.a.) abgibt.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Formulierung dieser Satzung zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung durch die Mitgliederversammlung oder danach gegen geltendes Recht verstoßen, so ist die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Satzung davon unberührt. Alle Mitglieder und Organe sind in diesem Fall verpflichtet, dabei mitzuwirken, dass unverzüglich eine rechtswirksame Regelung zustande kommt, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt.

### **§ 16 Inkrafttreten, Geschäftsordnung und Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Januar 2011 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

-----